

18512/AB
Bundesministerium vom 05.09.2024 zu 19175/J (XXVII. GP)
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.503.512

Wien, 5. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19175/J vom 5. Juli 2024 der Abgeordneten Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Veröffentlichung des Umsetzungsstandes ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zu 2. bis 7.:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Entschließungen kommt keine rechtliche Bindungswirkung zu, sie sind politische Willensäußerungen (vgl. Konrath/Neugebauer, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2021], Art 52 B -VG Rz 9).

Selbstverständlich werden alle übermittelten Entschließungen aktenmäßig dokumentiert und von den jeweils zuständigen Fachabteilungen sondiert.

Zum Entschließungsantrag Nr. 68/AE beziehungsweise zur Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 2021, Nr. 231/E, betreffend die Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit darf in Erinnerung gerufen werden, dass das Gemeinnützigenreformgesetz 2023 bereits seit 1. Jänner 2024 in Kraft ist, mit welchem alle gemeinnützigen Vereine und Körperschaften, die die gesetzlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit und Spendenbegünstigung erfüllen, einen Spendenbegünstigungsbescheid beantragen können. Mit dieser Novelle des Gemeinnützigenreformgesetzes wurde eine Ausweitung, Vereinfachung und Entbürokratisierung der Spendenabsetzbarkeit umgesetzt.

Die Ergebnisse sind demnach im BGBl. I, Nr. 188/2023 einsehbar, durch die Umsetzung des Gemeinnützigenreformgesetzes 2023 kommt es gemäß WFA im Betrachtungszeitraum (bis 2027) insgesamt zu einer Entlastungswirkung in Höhe von rund 300 Millionen Euro. Die genaue Aufschlüsselung der Umsetzungs- und Verwaltungskosten ist in der WFA zum Gemeinnützigenreformgesetz 2023 enthalten.

Auch der Entschließungsantrag Nr. 3133/A(E) betreffend „Spending Review Schulgesundheit“ wurde bereits umgesetzt, hinsichtlich der Ergebnisse und Kosten darf auf die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1673a513-2c6b-49d0-952a-5651c13873f7/2020-02-11_Abschlussbericht_Spending_Review_Schulgesundheit.pdf verwiesen werden.

Der Entschließungsantrag Nr. 72/A(E) beziehungsweise die Entschließung des Nationalrates vom 23. März 2022, Nr. 240/E, betreffend „Evaluierung der Wirtschaftshilfen und Lehren aus der Krise“ zielt auf die Evaluierung der Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-Pandemie ab. Dafür sollen „die notwendigen Daten, Ressourcen und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden und von unabhängigen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschafter sowie Forschungsinstitutionen analysiert werden“. Dazu wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 12111/J vom 6. September 2022 und Nr. 14467/J vom 1. März 2023 verwiesen.

Gemäß des Abschnitts 7a des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) wurden Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden (COVID-19-Leistungen), in der Transparenzdatenbank (TDB) erfasst und am Transparenzportal veröffentlicht (vgl. § 39g TDBG 2012). Aktuell wird in Abstimmung mit dem BMBWF geprüft, die Daten aus der TDB allen Forscherinnen und Forschern für Zwecke der Registerforschung über das Austrian Micro Data Center (AMDC) bei der Bundesanstalt

Statistik Austria zur Verfügung zu stellen. Davon wären auch die COVID-19-Leistungen umfasst.

Der Entschließungsantrag Nr. 3121/A(E) betreffend „Spending Reviews im Bundeshaushaltsgesetz verankern“ wurde zum Anlass genommen, eine gesetzliche Verankerung im Zusammenhang mit einer zukünftigen inhaltlichen Novelle des BHG 2013 auf technischer Ebene zu prüfen und zu evaluieren. Es finden laufend Sitzungen mit betroffenen Abteilungen zur Umsetzung statt. Konsens besteht bereits dahingehend, dass die Umsetzung im Rahmen einer Novelle des BHG 2013 passieren sollte. Weitere Stakeholder werden bei weiterer Konkretisierung des Vorhabens zeitnah eingebunden werden. Demnächst erfolgt eine Detailprüfung hinsichtlich der legitimen Umsetzung der Spending Reviews im BHG 2013. Eine besondere Herausforderung stellt die Verknüpfung mit dem Budgetzyklus dar sowie das Bestreben, auch durch eine legitime Implementierung weiterhin einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz des Instruments sicherzustellen.

Betreffend den Entschließungsantrag Nr. 97/A(E) beziehungsweise die Entschließung des Nationalrates vom 28. Februar 2024, Nr. 361/E, „Gender Budgeting weiterentwickeln“, zu welchem viele Punkte desselben sich auf Maßnahmen beziehen, die im Rahmen der derzeitigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen umgesetzt werden könnten, werden derzeit allfällige budgetär relevante Punkte des Entschließungsantrages im Rahmen einer (inhaltlichen) Novelle des BHG 2013 geprüft. Eine darüberhinausgehende Weiterentwicklung von Gender Budgeting, wie beispielsweise die Erarbeitung einer übergeordneten Gleichstellungsstrategie, oder die Einführung einer umfassenden Gender-Strategie, Verbesserung der Datenlage, Durchführung von geschlechtsspezifischen (Wirkungs-)Analysen bei wesentlichen Förderungen oder die verstärkte Prüfung von WFA hinsichtlich der Gender-Dimension bei Regelungsvorhaben, liegen nicht in der (alleinigen) Zuständigkeit des BMF und erfordern eine ressortübergreifende Zusammenarbeit (bspw. im Rahmen der IMAG Gender Budgeting oder einer speziellen AG der betroffenen Ressorts).

Es finden laufende Gespräche mit dem BMKÖS zur möglichen Umsetzung vereinzelter Verbesserungen hinsichtlich Gender Budgeting statt, wobei Konsens darüber besteht, dass eine Verbesserung vor allem hinsichtlich besserter Wirkungen passieren sollte. Weitere Details und die legitime Verankerung konkreter Instrumente im BHG 2013, um die tatsächlich erzielten Wirkungen zu verbessern, werden daher derzeit diskutiert. Hinsichtlich der Entschließung des Nationalrates vom 2. März 2023, Nr. 307/E, eine gesetzlich verpflichtende Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzesvorhaben auf die von

Österreich umzusetzenden nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen vorzusehen, erfolgten bereits Gespräche zur Umsetzung mit dem BMKÖS und weiteren Stakeholdern. Konsens besteht dahingehend, dass die Umsetzung im Rahmen des BHG 2013 zu erfolgen hat. Eine mögliche Umsetzung könnte daher im Rahmen einer (inhaltlichen) Novelle des BHG 2013 vorzunehmen sein, sofern inhaltlich wesentliche Fragestellungen zur Umsetzung geklärt sind.

Zu 8.:

Alle Entschlüsse sind unabhängig von ihrem Thema auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

